

**Dipl.-Kfm. Frank A. Wulfmeier**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater**



Dachsfeld 121  
45357 ESSEN



0201 / 6959885



Frank.Wulfmeier@arcor.de

WP StB Frank A. Wulfmeier, Dachsfeld 121, 45357 Essen

**Geschäftsstelle des IDW e.V.**  
**Postfach 320580**  
**40420 DÜSSELDORF**

**EINGEGANGEN**

26. Juli 2012

Erled. ....

Essen, den 23.07.2012

**Entwurf IDW ERS HFA 34**  
**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW ERS HFA 34) habe ich mit Interesse gelesen und bedanke mich für das Angebot Ergänzungsvorschläge unterbreiten zu dürfen.

Mein Hinweis bezieht sich auf die Verwendung des Begriffes „Aufzinsung“ in der genannten IDW Stellungnahme.

Aufzinsung ist ein Begriff der Finanzmathematik und bezeichnet die Rechenoperation, bei der der Wert einer Zahlung bzw. Zahlungsreihe (Anfangskapital) zu einem späteren Zeitpunkt (zukünftiger Endwert) ermittelt wird. In der handelsrechtlichen Bilanzierung gilt nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB das Stichtagsprinzip, wonach die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden sowohl bei der Zugangsbewertung als auch bei der Folgebewertung zum Abschlussstichtag zu ermitteln sind. Da vergangene Zahlungen bzw. Wertänderungen bereits in der Buchführung enthalten sind, kann es sich methodisch bei der Bewertung regelmäßig nur um zukünftige Zahlungen/Zahlungsreihen bzw. zukünftige Wertzu- und abflüsse handeln. Diese sind gegebenenfalls auf den Stichtagswert abzuzinsen. Eine Anwendung der Rechenoperation Aufzinsung ist insofern als eigenständige Bewertungsmethode im Rahmen der Bilanzierung nicht erkennbar. Demnach verwendet der Gesetzgeber in § 253 Abs. 1 und 2 sowie § 277 Abs. 5 HGB auch nur den Begriff „Abzinsung“.

Zinsaufwendungen und -erträge können sich in der Folgebewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden aus der Rechenoperation „Abzinsung“ dadurch ergeben, dass sich der Zinssatz ändert oder dass sich der Abzinsungszeitraum ändert.

Insofern schlage ich eine ausschließliche Verwendung des Begriffes Abzinsung in der genannten IDW Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen